

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.
Durchwahl

Sachbearbeiter:

GZ. 90 5020/1-I/5/81

Verfügung über bewegliches Bundes-
vermögen im Jahre 1980. Hier:
Meldung an den Nationalrat
1981 -03- 11

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

Lt. Art. XII Abs. 11 BFG 1980, hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat über die genehmigten Verfügungen über Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens binnen 3 Monate nach Ablauf des Finanzjahres zu berichten, sofern im Einzelfall die normierte Wertgrenze von 1 Mio S überschritten wurde.

Ich beehre mich daher mitzuteilen, daß im Jahre 1980 folgende Verfügung getroffen wurde:

Der Continentalen Bank AG, über deren Vermögen mit Beschluß des Handelsgerichtes Wien im Jahre 1975 das Konkursverfahren eröffnet wurde, waren seitens des Bundesministeriums für Finanzen Poenalezinsen wegen Unterschreitung der Liquidität I und II sowie Überschreitung der Leitlinie gemäß dem Abkommen über qualitative und quantitative Kreditmaßnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens vorgeschrieben worden, deren Gesamtrückstand sich Ende 1974 auf 3,402.803,17 S belief. Die Finanzprokuratur wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen ermächtigt, diesen Betrag im Konkursverfahren als Konkursforderung III. Klasse anzumelden und infolge Bestreitung durch den Masseverwalter klagsweise geltend zu machen.

Die Finanzprokuratur empfahl in der Folge, angesichts der nicht absehbaren Dauer und des Kostenaufwandes des Prozesses sowie der Ungewißheit, welche Quote den Konkursgläubigern dritter Klasse - die von der Finanzprokuratur äußerstenfalls

mit 25 % bewertet wurde - endgültig zukommen werde, eine vergleichsweise Erledigung des Prozesses außergerichtlich zu Wege zu bringen. Mit einer quotenunabhängigen Ausschüttung von S 200.000,-- sollte der Poenaleanspruch des Bundes anerkannt und dem kreditpolitischen Standpunkt der Generalprävention Rechnung getragen werden. Der teilweise Verzicht des Bundes auf Poenaleforderung sollte den anderen Gläubigern, vornehmlich den Sparbuchinhabern, zugute kommen.

Der Bundesminister für Finanzen hat in Würdigung der nachstehend angeführten Gründe von der ihm im Artikel XII Abs. 10 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1980 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und auf die Forderung unter der Bedingung verzichtet, daß an den Bund S 200.000,-- ausgeschüttet werden; diese Bedingung ist in der Zwischenzeit erfüllt worden.

Die den Gegenstand der Forderung bildenden Poenalevorschriften wegen Verletzung der Bestimmungen über die Liquidität bzw. den Kreditplafond stellen an sich Maßnahmen dar, die dem Schutz der Gläubiger, insbesondere den der Sparer, zu dienen bestimmt sind. Ihre Einforderung hätte in der gegenwärtigen Lage aber eine wesentliche Benachteiligung der Gläubiger, insbesondere der Sparer, herbeigeführt, da deren Befriedigungsquote hiedurch wesentlich geschmälert worden wäre. Das eigentliche Begünstigungsmotiv wäre daher in der Phase seiner Verwirklichung ins Gegenteil gekehrt worden.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß bei der gegenständlichen Forderung des Bundes, einer Poenaleforderung, keine materielle Gegenleistung seitens des Bundes erbracht wurde und daß daher bei einem Verzicht ein "echter" Verlust für den Bund nicht eintritt.

1981 02 27

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: